

BGer 9C_830/2009 vom 27. Januar 2010

Bundesgericht, 2010-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_830_2009

FR: TF 9C_830/2009 du 27 janvier 2010

IT: TF 9C_830/2009 del 27 gennaio 2010

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen über den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 1 IVG) und die Bemessung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Versicherten nach der Einkommensvergleichsmethode (Art. 16 ATSG) zutreffend wiedergegeben, sodass darauf verwiesen wird.

E. 3.1

Zur Hauptsache gestützt auf das Gutachten der MEDAS des Spitals Y._____ vom 29. Januar 2008 gelangte das kantonale Gericht zum Schluss, die Beschwerdeführerin könnte die bisherige wie auch jede andere körperlich leichte Arbeit, die im Sitzen, ohne Zwangshaltungen und unter Ausschluss von Überkopfarbeiten, verrichtet wird, ausüben. Wegen der dokumentierten radikulären Störungen sei eine Minderung der Leistungsfähigkeit um 30 % zu berücksichtigen.

E. 3.2

Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin geltend, aufgrund der Expertise des Spitals X._____ vom 11. Juni 2003 sei von einer Restarbeitsfähigkeit von lediglich 50 % auszugehen. Das Gutachten der MEDAS des Spitals Y._____ sei schon deshalb beweisuntauglich, weil keine neuropsychologische Abklärung und keine rheumatologische Beurteilung vorgenommen und keine Röntgenbilder angefertigt worden seien. Die kognitiven Defizite seien damit nicht hinreichend erfasst worden. Des Weiteren fehle im Gutachten des Spitals Y._____ eine Auseinandersetzung mit abweichenden Einschätzungen anderer Ärzte.

E. 3.3

Die zitierten und weiteren Einwendungen betreffend die medizinische Begutachtung sowie die Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit haben Tatfragen zum Gegenstand, über welche die Vorinstanz für das Bundesgericht verbindlich entschieden hat, kann doch von einer

offensichtlich unrichtigen oder auf einer Bundesrechtsverletzung beruhenden Sachverhaltsfeststellung des Versicherungsgericht nicht die Rede sein (vgl. E. 1 vor). Auch kann die Beweiswürdigung der Vorinstanz nicht als willkürlich bezeichnet werden. Ob neue radiologische oder neuropsychologische Abklärungen erforderlich sind, um den Gesundheitszustand einer versicherten Person beurteilen zu können, liegt im Ermessen der begutachtenden Ärzte. Sind derartige Untersuchungen unterblieben, kann daraus entgegen den Vorbringen in der Beschwerde nicht auf fehlende Beweiskraft der Expertise geschlossen werden. Die übrigen Einwendungen zum Grad der Arbeitsunfähigkeit erschöpfen sich in einer Kritik am Gutachten der MEDAS und an der Beweiswürdigung des kantonalen Gerichts. Damit kann die Beschwerdeführerin im Rahmen der geltenden Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts nicht gehört werden. Das für die Festlegung der Arbeitsfähigkeit auf das mehr als sechs Jahre zurückliegende Gutachten des Spitals Y._____ abgestellt werden soll, ist im Übrigen nicht einleuchtend begründet.

E. 4.1

Die Vorinstanz hat gestützt auf einen Einkommensvergleich einen Invaliditätsgrad von 32 % ermittelt. Zur Bestimmung des hypothetischen Einkommens ohne Invalidität (Valideneinkommen) zog sie den Durchschnittslohn der Versicherten aus den drei Jahren vor Eintritt des Gesundheitsschadens bei und passte diesen der Nominallohnentwicklung an, woraus für das Jahr 2002 ein Einkommen von Fr. 93'306.- resultierte. Das Invalideneinkommen berechnete das kantonale Gericht anhand der Tabellen gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2002 des Bundesamtes für Statistik. Als massgebend erachtete die Vorinstanz die Tabelle TA1, Versicherungsgewerbe, Anforderungsniveau 2. Mit einer entsprechenden Tätigkeit und einer aus medizinischen Gründen um 30 % reduzierten Leistungsfähigkeit hätte die Beschwerdeführerin laut angefochtenem Entscheid im Jahre 2002 ein Erwerbseinkommen von Fr. 63'877.- erzielen können.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin wendet ein, dass sie ohne Gesundheitsschaden im Jahre 2002 bei der E._____ Benutzerverantwortliche S._____ mit eigenem Budget geworden wäre. Die E._____ habe der Vorinstanz auf Anfrage bestätigt, dass ihr diese Aufgabe in Aussicht gestellt wurde. Mit diesem Karriereschritt wäre eine Lohnerhöhung auf Fr. 93'600.- (Fr. 7'200.- x 13) verbunden gewesen. Unter Einbezug regelmässig geleisteter Überstunden und von Prämien sei das Valideneinkommen auf Fr. 112'563.- festzulegen. Mit Bezug auf das Invalideneinkommen teilt die Versicherte die vorinstanzliche Auffassung, wonach auf die Tabellenlöhne gemäss LSE abzustellen sei. Hingegen hält sie dafür, es sei nicht vom Anforderungsniveau 1 - 2, sondern vom Niveau 3 auszugehen, und es sei schliesslich ein leidensbedingter Abzug von 15 % vom Invalideneinkommen zu gewähren.

E. 4.3.1

Soweit die Frage streitig ist, ob von einem Karriereschritt der Beschwerdeführerin auszugehen ist, handelt es sich um eine Tatfrage, über welche das kantonale Gericht in Würdigung der Beweislage verbindlich entschieden hat. Zu den Einwendungen der Versicherten ist nicht näher Stellung zu nehmen, da eine offensichtlich unrichtige oder auf einer Verletzung von Bundesrecht beruhende Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz nicht erkennbar ist. Es bleibt damit bei dem vom kantonalen Gericht für das Jahr 2002

festgelegten Valideneinkommen in der Höhe von Fr. 93'306.-.

E. 4.3.2

Hinsichtlich des Invalideneinkommens stellte die Vorinstanz auf die Tabelle TA1, Versicherungsgewerbe, Lohnniveau 1-2 (Verrichtung höchst anspruchsvoller und schwierigster bzw. selbstständiger und qualifizierter Arbeiten) der LSE 2002, S. 43, ab, was angesichts der bisherigen Tätigkeit und der Qualifikationen der Beschwerdeführerin gerechtfertigt erscheint. Was hiegegen vorgetragen wird, ist nicht stichhaltig, attestierten doch die Gutachter des Spitals Y._____ der Versicherten in der Expertise vom 29. Januar 2008, welcher, wie dargelegt, Beweiskraft zukommt, in der bisherigen oder einer anderen körperliche leichten Tätigkeit eine um 30 % reduzierte Leistungsfähigkeit. Die Behauptung, sie könne behinderungsbedingt nur noch eine Arbeit, welche einzig Berufs- und Fachkenntnisse voraussetzt (Anforderungsniveau 3), verrichten, ist durch nichts belegt.

E. 4.3.3

Ob schliesslich im Sinne der Rechtsprechung (BGE 126 V 75 E. 5b aa-cc S. 79 f.) vom Tabellenlohn ein leidensbedingter Abzug vorzunehmen ist, kann offen bleiben. Denn angesichts der vorliegenden Umstände, welche die Vorinstanz zum Schluss führten, ein Abzug vom Invalideneinkommen falle ausser Betracht, liesse sich höchstens eine Reduktion des Tabellenlohnes um 10 % für die gesundheitlichen Einschränkungen rechtfertigen, obwohl diesen grundsätzlich mit der Annahme eines laut Gutachten zumutbaren Arbeitspensums von bloss 70 % bereits Rechnung getragen wurde, wie das Versicherungsgericht festhält. Ein Abzug vom Invalideneinkommen von 10 % würde indessen zu keinem rentenbegründenden Invaliditätsgrad von 40 % führen. Dem Valideneinkommen von Fr. 93'306.- wäre in diesem Fall ein Invalideneinkommen von Fr. 57'489.- (Fr. 63'877.- - Fr. 6'388.- [10 % von Fr. 63'877.-]) gegenüber zu stellen, womit sich eine Erwerbseinbusse von 38,4 % ergäbe (Fr. 93'306.- - Fr. 57'489.- : Fr. 93'306.- x 100 %).

E. 5

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.